

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Waldkirchen folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Waldkirchen

§ 1

§ 4 (Anschluss- und Benutzungsrecht) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird dadurch zum Absatz 5.

in § 5 (Anschluss- und Benutzungszwang) wird folgender Abs. 6 eingefügt:
„Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Waldkirchen, 19.12.2013
- STADT WALDKIRCHEN -

Josef Höppler
1. Bürgermeister